

Redaktionelle Zusatzzeile führte zu Irritationen und wurde korrigiert

Redaktionelle Zusatzzeile führte zu Irritationen und wurde korrigiert

“In was für einer Gesellschaft leben wir?” überschreibt eine Regionalzeitung die Zuschrift eines Lesers. Sie stellt dem ersten Absatz die Zeile “Zur Situation der katholischen Kirche” voran. Der Einsender beschwert sich darüber, dass durch die vorangestellte Zeile der Eindruck entstehe, sein kompletter Brief befasse sich mit der katholischen Kirche. Dies gelte jedoch nur für die Absätze 2 und 3, nicht aber für Absatz 1 seiner Zuschrift. Die Zeitung veröffentlicht daraufhin den Brief erneut, stellt ihm diesmal jedoch die Zeile “Zur gesellschaftlichen Stimmung” voran. Die zweite Veröffentlichung erfolgt ohne eine Erklärung, warum der Brief erneut erscheint. Der bearbeitende Redakteur teilt mit, der erste Brief sei in gekürzter Form veröffentlicht worden. Dem sich beschwerenden Leserbriefschreiber habe er den Gefallen getan, den Brief nochmals zu veröffentlichen. Diese Zweitveröffentlichung habe der Einsender als Schuldeingeständnis der Zeitung gewertet und über seine Frau einen weiteren Leserbrief lanciert, in dem die Geschichte des ersten Briefes erzählt werden sollte. Diesen Brief habe die Redaktion nicht veröffentlicht. (2006)

Mit der Veröffentlichung des ersten Briefes hat die Zeitung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die zusätzliche Zeile “Zur Situation in der katholischen Kirche” erweckt den Eindruck, der gesamte Brief beziehe sich auf sie. Der Presserat sieht eine sinnentstellende Bearbeitung als gegeben an. Die zweite Veröffentlichung des Leserbriefes wäre eine geeignete Richtigstellung im Sinne der Ziffer 3 des Pressekodex gewesen, allerdings nur, wenn sie die Richtlinie 3.1 erfüllt hätte: Darin heißt es unter anderem: “Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war.” Der Presserat verzichtete auf eine Maßnahme, da die zweite Veröffentlichung korrekt war, auch wenn eine Klarstellung für den Leser fehlte. (BK2-44/06)

Aktenzeichen: BK2-44/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme